

Nichtamtlicher Teil.

Aus der Verlagspraxis.

(Nachdruck verboten.)

Inwiefern werden erteilte Inserat- und Druckaufträge durch später erfolgte Konkursöffnung über das Vermögen des Auftraggebers nachteilig beeinflusst?

(Unter Berücksichtigung der revidierten Konkursordnung und des Bürgerlichen Gesetzbuches.)

Der Verlag einer Zeitschrift hatte von einer auswärtigen Firma einen Auftrag zur mehrmaligen Aufnahme eines größeren Inserates in seine Zeitschrift erhalten. Es kam ein Vertrag zu stande, nach dem das Inserat in bestimmten längeren Zwischenräumen regelmäßig in der Zeitschrift erscheinen sollte. Während der Erfüllung des Vertrages seitens des Beauftragten wurde plötzlich die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Auftraggebers durch das Amtsgericht der geschäftlichen Niederlassung publiziert. Der mit der Inserierung beauftragte Verlag erfuhr davon erst später, nachdem er die Veröffentlichung des Inserats in seiner Zeitschrift fortgesetzt und auch nach der Eröffnung des Konkursverfahrens noch bethätigt hatte. Der Verlag machte in dem Konkursverfahren seine Forderung aus dem Vertrage bis zur Höhe der tatsächlich stattgefundenen Inserierungen als Konkursgläubiger geltend. Der ernannte Konkursverwalter bestritt indes die Höhe der Forderung und erklärte, daß er nur die bis zum Tage der Eröffnung des Konkursverfahrens erfolgten Inserate als zahlungspflichtige Masseschuld gelten lasse, im übrigen aber die angemeldete Inseratenforderung bestreite und deren Befriedigung aus der Konkursmasse ablehne. Der betreffende Verlag behauptete, er habe in Unkenntnis der Eröffnung des Konkursverfahrens, also lediglich im guten Glauben zufolge Anweisung seines Auftraggebers (Gemeinschuldners) gehandelt, und beanspruchte Berücksichtigung seiner Forderung aus den bethätigten Inserierungen im vollen Umfang innerhalb des Konkursverfahrens. Es fragte sich: welchen Einfluß vermag im gegebenen Falle die amtlich publizierte Konkursöffnung über das Vermögen des Auftraggebers auf das laufende Vertragsverhältnis und auf die aus der Erfüllung desselben erwachsenen Forderungen zu äußern?

Nach den Bestimmungen der zur Zeit geltenden deutschen Konkursordnung (§§ 1, 15, 21 kommen hier in Betracht) umfaßt das Konkursverfahren das gesamte der Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, das ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört, ohne Rücksicht darauf, ob den im Verhältnis eines Gläubigers zum Gemeinschuldner stehenden dritten Personen die Eröffnung auch sofort bekannt geworden ist. Diese Rechtswirkung (Arrest) tritt somit von selbst mit der amtlichen Eröffnung des Konkursverfahrens ein. Die zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens laufenden, in ihrer Erfüllung sich realisierenden zweiseitigen Verträge (hier Drucklieferungen), die der Gemeinschuldner mit Dritten bereits früher vereinbart hat, können für die Zeit nach Eröffnung des Konkursverfahrens, soweit sie vom anderen Teile (Verlag, Druckerei) noch erfüllt wurden oder ihrer Erfüllung erst entgegengehen, vom Konkursverwalter (als bestellter Vertreter des geschäftsunfähig gewordenen Gemeinschuldners) anerkannt werden. Allein, es wird dies nur in seltenen Fällen, nämlich dann geschehen, wenn der Konkursverwalter die Einhaltung solcher Verträge für die »Aktivmasse« für vorteilhaft erachtet. In den meisten Fällen, wie z. B. im vorliegenden Falle, wo das Geschäft des Gemeinschuldners

aufgelöst wurde und die nach der Eröffnung des Konkursverfahrens vom Dritten noch bethätigten geschäftlichen Inserat- und Druckaufträge ihre praktische Bedeutung verloren hatten, wird der Konkursverwalter den Vollzug solcher vor dem Konkurs vom Gemeinschuldner eingegangener Verbindlichkeiten mit Dritten auf Grund der Bestimmung von § 15 der Konkursordnung nicht anerkennen, da hierdurch die Masse belastet würde. Die Sache gestaltet sich alsdann für den dem Vertrage gemäß noch nach der Eröffnung des Konkursverfahrens im guten Glauben thätigen Dritten, der die Interessen seines Auftraggebers verfolgt (Verlag, Druckerei), recht ungünstig. Dieser kann nämlich die aus den vertragsmäßig vollzogenen Berrichtungen ihm erwachsenden Forderungen (Inserat- und Druckkosten), soweit sie in die Zeit nach der Eröffnung des Konkursverfahrens fallen, nicht zu ihrem Betrage als Konkursgläubiger geltend machen, denn die erfolgte Konkursöffnung hat ja den zwischen ihm und seinem Auftraggeber (Gemeinschuldner) bestehenden und bis dahin laufenden zweiseitigen Vertrag schlechtweg aufgehoben.

Es bestimmt nun allerdings § 21 der Konkursordnung in seinem Schlusssatz, daß in solchen Fällen der andere Teil (beauftragte Dritte, Verlag, Druckerei) an Stelle seiner vertragsmäßigen Forderung eine Ersatzforderung wegen Nichterfüllung und Aufhebung des Vertragsverhältnisses zufolge erfolgter Konkursöffnung als »Konkursgläubiger« geltend machen kann; allein die Befriedigung dieser Ersatzforderung ist von der Zahl der übrigen sich meldenden Konkursgläubiger, von der Höhe ihrer Forderungen und dem Bestande der nach Abzug aller Kosten des Verfahrens noch verbleibenden verfügbaren Masse abhängig. Es führt demnach deren Geltendmachung durch Anmeldung im Konkursverfahren in den wenigsten Fällen dazu, daß der vertragsgemäß thätige Dritte für seine Mühewaltung bezw. für den durch das Konkursverfahren erlittenen Ausfall volle Entschädigung aus der Konkursmasse erlangt. Vom praktischen Gesichtspunkt betrachtet, hat nach erfolgter Nichtanerkennung des vom Gemeinschuldner mit dem Dritten (Verlag, Druckerei) geschlossenen zweiseitigen Rechtsgeschäftes (Druckauftrags) durch den Konkursverwalter die vom Dritten versuchte Geltendmachung einer »Ersatzforderung« innerhalb des Konkursverfahrens sonach wenig Wert.

Nicht ohne Bedeutung sind hier die in der revidierten deutschen Konkursordnung, die mit dem 1. Januar 1900 in Wirksamkeit tritt, vorfindlichen Neubestimmungen und die im Anschluß hieran gegebene Regelung der hier in Frage stehenden Rechtsverhältnisse im Bürgerlichen Gesetzbuch. Nach jenen Neubestimmungen wird sich der Einfluß der über das Vermögen dritter Auftraggeber, namentlich solcher Auftraggeber, die fremde Firmen zur Eingehung und Erfüllung von Werk- und Dienstverträgen verpflichtet haben, ausgesprochenen Konkursöffnung weniger nachteilig für letztere gestalten und eine leichtere Befriedigung ihrer Forderungen ermöglichen.

Wir verweisen zu dieser Frage auf die vollkommen neugestalteten Bestimmungen der §§ 23 (19a) und 27 (21a) der revidierten Konkursordnung, auch auf die §§ 672 Satz 2 und 674 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Darnach erlischt im allgemeinen durch die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen eines dritten Auftraggebers auch künftig jedes eingegangene zweiseitige Vertragsverhältnis, und nur der Konkursverwalter kann, wenn er will, auf gegenseitige Erfüllung bestehen. Es gilt dieser Grundsatz auch für alle Dienst- und Werkverträge, durch die sich ein Dritter dem Gemeinschuldner zur Zeit, wo dieser noch zahlungsfähig und